

Peter Hommelhoff

*Für eine wissenschaftsadäquate Kooperationsform –
eine Heranführung*

I.

Moderne Forschung führt auf den meisten Gebieten erst auf dem Weg über Kooperationen und Forscherverbände, seien diese intra- oder interdisziplinär oder translateral zwischen Grund- und anwendungsbezogener Forschung, zu wesentlichen Ergebnissen oder gar wissenschaftlichen Durchbrüchen. Die Zeiten eines *Theodor Mommsen*, *Robert Bunsen* oder *Gustav Kirchhoff* sind weithin vorbei. Namentlich in den vergangenen Jahren und vorzüglich im Zuge der letzten beiden Phasen der Exzellenzinitiative hat sich das deutsche Wissenschaftssystem insofern weiterentwickelt, als eine verstärkte Zusammenarbeit von Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen der als „Versäulung“ bekannten Problematik entgegen wirken soll und dies auch tatsächlich tut.

Aber trotz der Bedeutung solcher Forschungsk Kooperationen, auch und nicht zuletzt in ihren finanziellen Ausmaßen, fehlt für sie im gesetzten Recht eine wissenschaftsadäquate Organisationsform. Die von den Gesetzgebern bereitgestellten Rechtsformen sind entweder teilweise, wenn nicht gar völlig ungeeignet oder bloße „black boxes“, die der Ausfüllung bedürfen. In der Wissenschaftspraxis sind daher die Administrationen aufgerufen, ein maßgeschneidertes Organisationsstatut für den Einzelfall mühsam und zeitaufwändig zu schaffen und ggf. durchzuverhandeln oder die Kooperation (insbesondere bei translateraler Forschung ausnehmend gefährlich) ohne autonome Rechtsregeln zu lassen; in jedem Fall eine für die an der Kooperation beteiligten Wissenschaftsinstitutionen nicht minder missliche Situation als für die zur Kooperation entschlossenen Forscher, die für administrative Verzögerungen mit Recht nur wenig Verständnis aufbringen.

Vor diesem Hintergrund ist klar: Die Wissenschaft benötigt eine gesetzlich niederlegte und ausgestaltete Rechtsform, die den spezifischen Anforderungen wissenschaftlicher Kooperationen in vollem Umfang und durchgehend gerecht wird. Das ist bereits vorgetragen worden (OdW 2017, 1) und wird in diesem Heft im Beitrag *Eberbach* unter Aufschluss einer Fülle rechtstatsächlichen Materials weiter vertieft. Daher ist die wissenschaftsadäquate Rechtsform als rechtspolitisches Projekt voranzubringen. Das erfordert Aktivitäten in mehreren Richtungen:

Zum ersten sind die verantwortlichen Administratoren in den Wissenschaftsinstitutionen über dies Gesetz-

gebungsprojekt in Kenntnis zu setzen, um sie anzuregen, in dies Projekt ihre Anforderungen, Vorstellungen und Erfahrungen einzubringen – die Kanzler der Universitäten und Hochschulen, die Kaufmännischen Vorstände der außeruniversitären Forschungseinrichtungen und die der Universitätsklinik. Die in der Allianz verbundenen Spitzenstellen der deutschen Wissenschaft sind bereits informiert. Darüber hinaus wird geboten sein, die zur Wissenschaft hin geöffnete Wirtschaft in den rechtspolitischen Diskurs mit einzubeziehen.

Zum zweiten müssen die für die Wissenschaft verantwortlichen Parlamentarier im Bund und auf der Ebene der Länder für das Projekt einer wissenschaftsadäquaten Rechtsform gewonnen werden. Das gilt in gleicher Weise für die zuständigen Ministerialverwaltungen.

Und zum dritten schließlich sind die Rechts- und Organisationswissenschaften für die wissenschaftsadäquate Rechtsform unter zwei Aspekten zu interessieren: auf der einen Seite mit dem Ziel, diese Form in das regulatorische Umfeld des Privat- und des öffentlichen Rechts einzubetten, aber möglichst auch in das der Organisationswissenschaften. Auf der anderen Seite sollten Rechts- und Organisationswissenschaftler dafür gewonnen werden, dem (oder den) Gesetzgeber(n) Vorschläge für die nähere Ausgestaltung der neuen Rechtsform zu unterbreiten. Hierzu möge es in einer späteren Entwicklungsphase zu fruchtbarem Zusammenwirken zwischen Ministerialbürokratie und Wissenschaft kommen.

Diese auf den rechtspolitischen Prozess hin ausgerichteten Aktivitäten auf den Weg zu bringen, war das Ziel des nachfolgend dokumentierten Berliner Symposiums „Plädoyer für eine wissenschaftsadäquate Rechtsform“. An ihm nahmen vor allem Administrations-Repräsentanten aus Universitäten, Universitätsklinik und außeruniversitären Forschungseinrichtungen teil; sie diskutierten mit den aus Wissenschaft und Praxis stammenden Referenten über deren Erkenntnisse und Ideen. Ziel dieses Austausches war es auch zu überprüfen, ob die o.g. Präsentation (OdW 2017, 1) wirklich alle für eine wissenschaftsadäquate Rechtsform relevanten Gesichtspunkte von Gewicht in den Blick genommen hatte. Aus der Wissenschaftspolitik nahm der Obmann der CDU im Bundestagsausschuss für Bildung und Forschung am Symposium teil, während die anderen Parteien vor der Konstituierung des neuen Bundestages noch keine Personen benennen konnten. Ebensowenig war die Ministerialverwaltung für Wissenschaft und Forschung vertreten. Welche Unternehmen und Verbände der Wirtschaft

zur Arbeit am Projekt „Wissenschaftsadäquate Rechtsform“ eingeladen werden sollen, bedarf noch der Klärung.

Die nachfolgend abgedruckten Beiträge sind darauf ausgerichtet, das rechtspolitische Desiderat einer eigenständigen Rechtsform für wissenschaftliche Kooperationen noch stärker zu fundamentieren: einerseits aus dem Blickwinkel der Wissenschaftsadministrationen und der in ihnen angesammelten Erfahrungen, um den Wunsch nach einer neuen wissenschaftsadäquaten Rechtsform in seiner Dringlichkeit seriös zu belegen, und andererseits unter Beteiligung zunächst allein der Rechtswissenschaften in dem Bestreben, das Projekt mit Blick auf die berührten Rechtsbereiche in seinen grundlegenden Aspekten erheblich zu vertiefen und abzusichern.

II.

Aus dem Erfahrungsschatz von Wissenschaftsadministrationen und Forschungseinrichtungen hat vor allem *Wolfram Eberbach* mit seinem Beitrag „Eine Rechtsform für Wissenschaftskooperationen – Ausgangspunkte und Grundlagen“ (unten S. 51 ff.) geschöpft. In ihm werden zum einen die Kooperationen anhand von Beispielen aus der Wissenschaftspraxis vorgeführt, nach denen sie als kurz-, mittel- oder langfristige erscheinen, zugleich aber die finanziellen Dimensionen, innerhalb derer solche Kooperationen wirken. Zum anderen leuchtet dieser Beitrag die Herausforderungen aus, die schon mit der Auswahl der für die konkrete Kooperation bestgeeigneten Rechtsform auf dem Boden des geltenden Rechts verbunden sind, erst recht aber mit der Aufgabe, die vielfältigen Fragen, die eine solche Kooperation im Wissenschaftsbereich aufwirft, im Einzelnen gestaltend zu regeln. Einbezogen in diesen Praxisbericht sind ebenfalls die Hilfsmittel, welche Ministerialbürokratien in Form von Leitfäden oder Vertragsmustern bereitstellen; aber auch sie erleichtern die rechtliche Fundamentierung von Wissenschaftskooperationen nicht wirklich – von der verbliebenen Rechtsunsicherheit ganz zu schweigen. Den Preis, der für all' diese Unvollkommenheiten zu entrichten ist, listet *Eberbach* (S. 62) bedrückend eindrucksvoll auf. In trittfesteres Gelände führen dann aber seine vier Grundfragen, anhand derer das Regelwerk für eine Wissenschaftskooperation konzipiert und gestaltet werden sollte. Dies Regelwerk stellt er unter die zutreffende Leitmaxime: Das Recht darf die Wissenschaft nicht behindern, es soll sie fördern.

Zur Notwendigkeit, der Wissenschaft für ihre Kooperationen eine adäquate Rechtsform zur Verfügung zu stellen, äußert sich *Angela Kalous* unter dem besonderen Aspekt des in einer solchen Zusammenarbeit eingesetzten Personals in ihrem Beitrag „Vernetztes Arbeiten und

Personalzuordnung“ und macht damit die Erfahrungen fruchtbar, welche die Autorin in der Ministerialbürokratie gesammelt hat und als Kanzlerin einer großen Universität. Im Rahmen der vielfältigen Kooperationen besteht nach ihrer Beobachtung das Bedürfnis, ja nicht selten die Notwendigkeit, dass Forscherinnen und Forscher einrichtungsübergreifend zusammenarbeiten. Keines der dafür praktizierten Modelle könne als optimal qualifiziert werden. Nach ihrer Erfahrung seien es rechtspraktisch vor allem die Universitäten, deren Interessen dabei unter die Räder gerieten. Deshalb sei wahrhaft die Zeit gekommen, nach einer neuen Kooperationsform Ausschau zu halten, in der die Partner auf Augenhöhe interagieren könnten.

Wissenschaftskooperationen enden nicht an den Landesgrenzen der Bundesrepublik Deutschland, sondern überschreiten in einer Vielzahl von Fällen die Binnengrenzen innerhalb der Europäischen Union, aber auch deren Außengrenzen. Verbünde zwischen Wissenschaftseinrichtungen in Deutschland, den Niederlanden, Frankreich und den USA oder in vergleichbaren Konstellationen finden sich in großer Zahl. Für das Projekt einer wissenschaftsadäquaten Kooperationsform im deutschen Recht ist es deshalb angezeigt, die internationale Perspektive nicht aus den Augen zu verlieren, damit die Arbeiten von Anbeginn gegenüber grenzüberschreitenden Kooperationen ungeachtet des Umstands geöffnet bleiben, dass der (oder die) deutsche(n) Gesetzgeber nicht berufen sind, die Anliegen ausländischer Kooperationspartner mit zu regeln. Trotzdem muss, wer an einem solchen Gesetzgebungsprojekt in Deutschland mitarbeitet, gewisse Vorstellungen von der rechtlichen Fundamentierung grenzüberschreitender Kooperationen haben. Erste hierfür notwendige Informationen liefert der Beitrag „Zwischen Völkerrecht und Frascati“, mit dem *Christian Haringa* beispielhaft über Kooperationen des Deutschen Elektronen-Synchrotrons (DESY) (unten S. 69 ff.) berichtet; in diesem Zusammenhang zugleich über die Charakteristika, die das European Strategy Forum on Research Infrastructures (ESFRI) der Bewertung von Kooperationsformen zugrunde legt. Zu den relevanten Erfolgsfaktoren für die Rechtskonstruktion internationaler Forschungsk Kooperationen zählt der Autor u.a. die Berücksichtigung steuer- und abgabenrechtlicher Regelungen neben den gesellschaftsrechtlichen sowie die für eine angemessene Reputationszurechnung bei den Kooperationspartnern. Denn bei der Reputation gehe es nicht primär um wissenschaftliche Eitelkeit, sondern um Wahrnehmbarkeit, politische Wertschätzung und die öffentliche Förderung in der Zukunft – sämtlich Gegenstand handfester Interessen auch in der Wissenschaft.

III.

Ihren Ausgang müssen alle rechtspolitischen Überlegungen zu einer neuen wissenschaftsadäquaten Rechtsform bei der Frage derer grundlegenden Ausrichtung nehmen: Sollte diese Rechtsform als eine solche des Privatrechts konzipiert werden oder als öffentlichrechtliche Organisation? Und falls als privatrechtliche, also als Gesellschaft, wäre sie als Personen- oder als Kapitalgesellschaft zu strukturieren? Der dritte Ausrichtungsentscheid für ein solches Gesetzgebungsprojekt muss sich mit der Frage befassen, in welchem Ausmaß der Gesetzgeber für Wissenschaftskooperationen in Gesetzesform Hilfeleistung leisten und in welchem Umfang er auf eigene Regeln der an der Kooperation Beteiligten setzen sollte.

„Öffentliches oder Zivilrecht“ ist Gegenstand des Beitrags, den *Max-Emanuel Geis* (S. 77 ff.) zum Kurs beisteuert, den Forschungsk Kooperationen für ihre Normierung einschlagen sollten. Er rät nach eingehender Analyse der angebotenen Vorlagen von der gängigen Praxis bilateraler Kooperationsverträge wegen derer inhärenten Risiken im Rechtsverkehr ab und plädiert im Ergebnis dafür, die Figur der gemeinnützigen GmbH wissenschaftsadäquat in Richtung auf den Typus einer wissenschaftlichen GmbH fortzuentwickeln. Nach Einschätzung des Autors wäre eine solche Rechtsform in der Lage, die eigentümliche Mischung aus öffentlichrechtlichen Bindungen und Freiheiten wissenschaftsadäquat abzubilden. Dagegen hält *Geis* die Fortschreibung der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung für ebensowenig zielführend wie die Kreation öffentlichrechtlicher Modelle; von diesen rät er sogar dringend ab.

Mit den Strukturvarianten „personen- oder kapitalgesellschaftsrechtlich“ befasst sich ebenfalls *Stefan Geibel* (S. 87 ff.) in seinem Beitrag „Rechtsform und Zurechnung zwischen Transparenz und Abschirmung“; in ihm zeigt der Autor auf, wie sich das personengesellschaftsrechtliche Transparenzprinzip und das Abschirmungsprinzip des Kapitalgesellschaftsrechts jeweils im Steuer-, Beihilfe-, Wettbewerbs-, Arbeitnehmerüberlassungs- und IP-Recht für die Wissenschaftskooperationen auswirken (können). Sein Vorschlag für eine wissenschaftsadäquate Rechtsform läuft auf eine „durchleuchtete Plattform-GmbH“ hinaus, die sich in Tätigkeit und Zweck (ähnlich einer bloßen Innengesellschaft) auf ein forum internum ihrer Kooperationspartner beschränken würde und durch die hindurch die sämtlichen Ergebnisse der Forschungsanwendung zu den Kooperationspartnern geleitet werden könnten.

Vor dem Hintergrund eines konzisen Überblicks über die Regelungsinstrumente im Privatrecht und ihre vielfältigen Ausformungen präsentiert *Florian Möslein* (S. 99 ff.) in seinem Beitrag „Privatrechtliche Regelungsfragen der wissenschaftlichen Kooperationsform: Angebot des Gesetzgebers oder selbstgestaltetes Recht?“ drei Eigenheiten,

die Wissenschaftskooperationen ausmachen und die daher sowohl für die Art und Weise der Regelsetzung als auch für die Auswahl der Regelungsinstrumente bedeutsam sind: die Heterogenität der Kooperationsformen, ihre wissenschaftsspezifische Ungewissheit und ihre Zweckrichtung. Hieraus destilliert *Möslein* zur Regelungsstrategie für eine wissenschaftsadäquate Rechtsform Leitlinien und Leitideen: zur Typizität dieser Form, zu ihrer Flexibilität sowie zu ihrer Transparenz mit Blick auf unterschiedliche Kooperationsziele und die Schwierigkeiten ihrer kontrollierenden Überprüfung.

IV.

Im Zentrum einer normierten Rechtsform für Wissenschaftskooperationen steht deren Organisationsverfassung; mit ihr befasst sich *Christoph Kumpan* (S. 115 ff.) in seinem Beitrag „Die Governance einer Forschungskooperationsgesellschaft-Struktur, Kompetenzen und Verfahren“ näher. Ausgerichtet auf die Prinzipien Forschungsadäquanz, Flexibilität, sachgerechte Verwaltung großer Geldbeträge und langfristig-stabile Zusammenarbeit führt der Autor eine Fülle von Gesichtspunkten zur Leitung wissenschaftlicher Kooperationen, zu ihrer wissenschaftlichen und finanziell-wirtschaftlichen Begleitung und Überwachung, zu den Grundlagenentscheiden in der Kooperationsform sowie zur Beteiligung jener Forscher an, die nicht an der Leitung der Kooperation beteiligt sind. Dem Gesetzgeber werden mit den Gesichtspunkten eine Vielzahl von Anregungen zur Normierung unterbreitet, aber auch zur Abstandnahme von ihr.

V.

Der Wunsch nach einer wissenschaftsadäquaten Kooperationsform wurde von Anbeginn begleitet von dem Verlangen nach Erleichterungen im Steuerrecht, vorzüglich im Bereich der Mehrwertsteuer. Den Gedanken einer „enabling legislation“ treibt *Christian Haringa* ganz nachdrücklich mit seiner Forderung nach einem holistischen Normierungsansatz voran, der neben dem Gesellschaftsrecht auch die Bereiche Steuern und Abgaben abschließend und sonderrechtlich umfasst (S. 73 f.). Dazu zeigt *Stefan Geibel* die Schwierigkeiten auf, denen eine Fortschreibung des Steuerrechts gezielt für Wissenschaftskooperationen begegnen wird (S. 92); nicht weniger herausfordernd, so sein Befund, das durch und durch europäische Beihilfen- und Wettbewerbsrecht (S. 90 ff.) sowie die Arbeitnehmerüberlassung nach deutschem Recht (S. 93).

Wissenschaftskooperationen sind in erster Linie auf Erkenntnisgewinn ausgerichtet, auf Finanzgewinn allenfalls nachgeordnet. Daher kommt dem geistigen Eigen-

tum in Forschungsverbänden, mit dem sich *Bernhard Ulrici* (S. 129 ff.) eingehend befasst, besondere Bedeutung zu. Für die geistigen Leistungen konstatiert er einen erheblichen Koordinierungsbedarf auf drei Ebenen, die über eine eigene Rechtsform für die Kooperation deutlicher sichtbar zwischen Verbund- und Beschäftigungsebene getrennt werden könnten. Nach intensiven Erwägungen gelangt der Autor zum Ergebnis, auf der Verbundebene der Kooperationspartner brauchten deren Interessen nicht gesetzlich koordiniert zu werden. Dagegen erfordert es der Interessenausgleich auf der Beschäftigungsebene nach der Einschätzung *Ulricis*, das Arbeitnehmerfindungsgesetz zu überarbeiten.

VI.

Ziel des nachfolgend dokumentierten Symposions ist ganz vorrangig, den Deutschen Bundestag in dessen anstehender Legislaturperiode für eine rechtspolitische Initiative zu gewinnen. Auf sie konzentriert sich die zum Abschluss referierte Podiumsdiskussion mit dem Bundestagsabgeordneten *Dr. Stefan Kaufmann*. In dieser Diskussion kamen unter anderem die Notwendigkeit einer eigenständigen

Rechtsform für Wissenschaftskooperationen zur Sprache, die Sichtbarkeit wissenschaftlicher Erfolge und ihre Zuordnung, die Risiko- und Haftungsbeschränkung der Kooperationspartner sowie die (verfehlte) Linie der Europäischen Kommission, Wissenschaftspolitik als Teil der Wirtschaftspolitik zu begreifen.

Im Verlaufe der Diskussion sagte *Dr. Kaufmann* – wie zuvor auch der für den Bereich Wissenschaft zuständige Bundestagsabgeordnete *Tankred Schipanski* – die Aufnahme eines Prüfauftrags („must have oder nice to have“) in das CDU/CSU Positionspapier für die anstehenden Koalitionsverhandlungen zu. Dieser Auftrag findet sich nun auch im Koalitionsvertrag (S. 131): „Wir prüfen, ob zur Erleichterung von Forschungsk Kooperationen eine neue Rechtsform für diese Art der Zusammenarbeit eingeführt werden sollte.“

Peter Hommelhoff war Direktor des Instituts für deutsches und europäisches Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht der Universität Heidelberg und ihr Rektor, in der Hochschulrektorenkonferenz war er Sprecher der Universitäten.